

Satzung des ACV Ortsclub KIEL e.V.

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:
ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub KIEL e.V.

2. Der ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub KIEL e.V. ist ein örtlicher Zusammenschluß innerhalb der ACV Landesgruppe Nord e.V. des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland, insofern ist der ACV Ortsclub KIEL e.V. in allen Verfahrensfragen, die nicht durch die Satzung geregelt sind, gegenüber der ACV Landesgruppe Nord e.V. und dem ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland weisungsgebunden.

3. Der Sitz des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub KIEL e.V. ist in Kiel. Sein Bereich umfaßt das Einzugsgebiet von Kiel und Umgebung, kann jedoch mit Zustimmung der ACV Landesgruppe Nord e.V. erweitert werden.

4. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**
§ 2

1. Der ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub Kiel e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, § 51 ff. und strebt keine Gewinne an. Ertwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der ACV Ortsclub KIEL e.V. will seine Mitglieder mit Rat und Tat unterstützen in allen Fragen, die mit dem Erwerb, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, ihre Vertrauensinteressen fördern und tätige Mithilfe bei der Lösung der Verkehrsprobleme auf der StraÙe leisten.

2. Darüber hinaus wird angestrebt:
 - a. die Mitglieder des ACV Ortsclub KIEL e.V. für eine umfassende Verkehrserziehungsarbeit zu gewinnen,
 - b. die Sicherheit auf den Straßen zu heben,
 - c. gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen,
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die gleichartige Ziele verfolgen, zu pflegen,
 - e. mit anderen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die dem Reiseverkehr der Reisebetreuung, der technischen Fortbildung, der Erholung und der Touristik dienen

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied des ACV Ortsclub KIEL e.V. kann jeder werden der Mitglied des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland ist.
2. Für den Beitritt genügt die formlose schriftliche Erklärung dem ACV Ortsclub KIEL e.V. angehören zu wollen.
3. Mitglied des ACV Ortsclub KIEL e.V. wird ferner automatisch wer im Einzugsbereich von Kiel wohnt und bei seinem Eintritt im ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich erklärt, dem ACV Ortsclub KIEL e.V. nicht angehören zu wollen.
4. Die Mitgliedschaft zum ACV Ortsclub KIEL e.V. beginnt mit der Beitragsentrichtung bzw. der Mitteilung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland über den Neuzugang.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im ACV Ortsclub KIEL e.V. ist beitragsfrei.
2. Die Inanspruchnahme von Leistungen des ACV Ortsclub KIEL e.V. ist an die vorherige Beitragszahlung an den ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland gebunden. Von diesem erhält der ACV Ortsclub KIEL e.V. zur Erledigung seiner Aufgaben einen Anteil des Beitragsaufkommens.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des ACV Ortsclub KIEL e.V. sowie die Weisungen der ACV Landesgruppe Nord e.V. und des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1: Absatz 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft zum ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland . Ortsclub KIEL e. V. erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt aus dem ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf der Kündigungsfrist,
 - c. durch die schriftliche Erklärung, bei weiter bestehender Mitgliedschaft im ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland dem ACV Ortsclub KIEL e.V. nicht mehr angehören zu wollen. In diesem Falle erlischt die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Erklärung.
 - d. durch Ausschluss aus dem ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland mit der Bekanntgabe an den ACV Ortsclub KIEL e.V. durch den Clubvorstand.

Dritter Abschnitt

§ 6

Organe

1. Die Organe des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Ortsclub KIEL e. V. sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des ACV Ortsclub KIEL e. V. findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der ACV Landesgruppenversammlung der ACV Landesgruppe Nord e. V., statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit, und gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Der ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland und die ACV Landesgruppe Nord e. V. können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird:
 - a. auf Verlangen mindestens eines Viertels aller Mitglieder des ACV Ortsclub KIEL e. V.,
 - b. im Bedarfsfalle durch die/den Vorsitzende/n einberufen

4. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

5. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV Ortsclub KIEL e. V. angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder oder 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter/in.

7. Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder z.B. a, c + e bzw. b, d + f werden alle zwei Jahre, in Direktwahl, jeweils für vier Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig

9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren/in,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder für jeweils 4 Jahre,
- f. die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung der ACV Landesgruppe Nord e. V.
- g. die Wahl der Revisoren,
- h. Satzungsänderungen.

10. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält und vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des ACV Ortsclub KIEL e. V. soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. stellvertretende Vorsitzende/r,
 - c. Rechnungsführer/in,
 - d. Schriftführer/in,
 - e. Sportleiter/in,
 - f. Festleiter/in.
- Dazu treten Beisitzer, denen Sonderaufgaben zugewiesen werden; z.B.
2. Sportleiter/in, Jugendwart/in, Festwart/in oder ähnliches.

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand des ACV Ortsclub KIEL e. V. ist - unbeschadet der sich hieraus ergebenden Verantwortung - für die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des ACV Ortsclub KIEL e. V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die ACV Landesgruppe Nord e. V. ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen.
2. Der ACV Ortsclub KIEL e. V. gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland austritt.
3. Das Clubvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des ACV Ortsclub KIEL e. V. oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke und Ziele an die ACV Landesgruppe Nord e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Gerichtsstand

§ 10

Der Gerichtsstand des ACV Ortsclub KIEL e. V. ist Kiel

Der Automobilclub der Verkehrsbediensteten (ACV) Ortsclub Kiel wurde im Jahre 1964 gegründet.
Die Satzung wurde anlässlich der Umbenennung des ACV Ortsclub Kiel in ACV-Club Kiel e. V. von der Versammlung am 11. Juli 1973 beschlossen.
Neugefaßt 11. Mitgliederbeschluß am 09. März 1989 und Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel.
Neugefaßt 11. Mitgliederbeschluß am 09. März 2000 und Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel.